

Satzung

des Pasewalker

Luftsportclubs

„Die Ueckerfalken“

e.V.

Gliederung:

- § 1 Name und Sitz des Vereins**
- § 2 Vereinszweck**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Geschäftsjahr**
- § 5 Mitgliedschaft**
- § 6 Organe des Vereins**
- § 7 Mittel**
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 9 Satzungsänderungen und Clubordnung**
- § 10 Rechtsvertretung und Haftung**
- § 11 Auflösung des Vereins**
- § 12 Schlussbestimmungen**

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Pasewalker Luftsportclub „Die Ueckerfalken“ e.V.

Der Sitz des Vereins befindet sich:

**Flugplatz Pasewalk-Franzfelde
Franzfelde 29
17309 Pasewalk**

Die Vereinstätigkeit und der Flugbetrieb werden vorrangig auf dem Flugplatz Pasewalk-Franzfelde am Sitz des Vereins durchgeführt.

Der Verein ist Mitglied im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern des Deutschen Aeroclubs und im Deutschen Olympischen Sportbund und erkennt deren Satzungen und Bedingungen an.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck:

- (1) Die Ausübung des Luftsports in den Flugsportarten:
 - Segelflug
 - Motorflug / Motorsegelflug
 - Drachenflug / Ultraleichtflug
 - Fallschirmsprung
 - Ballonfahren
 - Flugmodellsportfür alle interessierten Personen, die Mitglied des Vereins sind, zu fördern. Darüber hinaus werden Möglichkeiten zur Durchführung von Gästeflügen für breite Bevölkerungskreise angestrebt.
- (2) Die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder zum Erlangen bzw. zur Erhaltung staatlicher Luftfahrterlaubnisse und Berechtigungen durchzuführen.
- (3) Das Training in den Sektionen durchzuführen und sich rege an Wettbewerben auf regionaler-, landes- und internationaler Ebene zu beteiligen sowie eigenständig regionale- und andere Wettkämpfe und Meisterschaften zu organisieren und durchzuführen.
- (4) Freundschaftliche sportliche Beziehungen zu anderen Luftsportvereinen auf nationaler und internationaler Ebene zu entwickeln und zu pflegen.
- (5) Mit der Durchführung eines interessanten, kulturellen und sportlichen Vereinslebens das Gemeinschaftsgefühl der Mitglieder und ihrer Familien zu stärken sowie die humanistischen Traditionen des deutschen Flugsports zu pflegen.

Der Verein führt weiterhin alle zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

Der Luftsportverein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Fördermitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins und zur Nutzung der Einrichtungen sowie der Ausrüstungen entsprechend der Möglichkeiten und Bedingungen der gültigen Clubordnung.

- zu a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sein, die die Satzung anerkennt und an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- zu b) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich um die Sache des Luftsports verdient machen wollen, indem sie den Verein materiell oder finanziell unterstützen. Sie haben das Recht, über die zur Verfügung gestellten Mittel Rechenschaft zu fordern. Der Einsatz der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Satzung und Clubordnung.
- zu c) Ehrenmitglieder können alle natürlichen Personen sein, die sich um den Verein oder den Luftsport besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

(2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Antrages durch den Vorstand und der Zahlung der in der Gebührenordnung ausgewiesenen Beiträge.

Neue Mitglieder sind durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorzustellen.

Einsprüche gegen eine erfolgte Aufnahme oder Ablehnung sind bis 14 Tage nach der Vorstellung eines neuen Antragstellers schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Wechsel vom ordentlichen Mitglied zum Fördermitglied ist unter Angabe der Gründe für mindestens ein Jahr möglich. Ebenfalls können natürliche Personen vom Fördermitglied zum ordentlichen Mitglied wechseln.

In beiden Fällen ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Die Ablehnung des Antrages ist nur in begründeten Fällen möglich.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:

- den Austritt, welcher schriftlich dem Vorstand zu erklären ist.
- den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bzw. Entscheidung des Vorstandes, begründet mit:
 - a) dem Ausbleiben von Zahlungen an Beiträgen und Gebühren trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand,
 - b) wiederholten Verstößen gegen Ordnung und Sicherheit, die Satzung und Clubordnung oder Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c) durch den Tod

Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. die Entscheidung des Vorstandes hat das Mitglied innerhalb von 4 Wochen das Recht auf Widerspruch. Die abschließende Entscheidung fällt das jeweils höhere Gremium. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Beiträge und Gebühren, Sacheinlagen oder anderer eingebrachter Werte.

Durch den Verein erbrachte Leistungen entsprechend der Satzung, Club- und Gebührenordnung sind durch das ausscheidende Mitglied zu begleichen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins und findet mindestens zweimal jährlich entsprechend dem auf der Jahreshauptversammlung bestätigten Terminplan statt.

Der Folgetermin der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt.

Er ist spätestens vier Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung per E-Mail und Aushang im Vereinsgebäude bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein neuer Vorsitzender zu wählen ist oder der Vorstand eine begründete Veranlassung dafür hat.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dazu einen schriftlichen Antrag mit Angabe des Grundes beim Vorstand stellen.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt per E-Mail und durch öffentlichen Aushang im Vereinsgebäude. Die Ladungsfrist beträgt hierfür 14 Tage.

Die erste Mitgliederversammlung im Kalenderjahr ist die Jahreshauptversammlung. Sie ist im 1. Quartal des Jahres abzuhalten. Auf ihr sind mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte zu behandeln:

- Jahresbericht und Finanzbericht des Vorstandes
- Finanzkontrollbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Änderungen der Clubordnung (wenn notwendig)
- Änderung (wenn notwendig) der Gebührenordnung für das Kalenderjahr
- Wahl der Kassenprüfer und des Rechtsausschusses
- Neuwahl des Vorstandes nach Ablauf der Wahlperiode

Die anstehenden Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmberechtigt ist jedes anwesende ordentliche Mitglied.

Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn mehr als 25% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb eines Monats zu-

gänglich gemacht werden. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Unterschrift des Protokollführers und des Vorsitzenden des Vorstandes, in dessen Abwesenheit durch den Versammlungsleiter beglaubigt und sind wie die vorgenannte Niederschrift mit gleicher Einwendungsfrist zugänglich zu machen.

(2) *Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins mit folgenden Funktionen:

1. Vorsitzender
2. Stellvertreter
3. Schatzmeister
4. Fliegerischer Leiter / Ausbildungsleiter (Cheffluglehrer)
5. Technischer Leiter

Doppelfunktionen mit nur einer Stimme sind nur zulässig bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes und damit verbundener zeitweiser Übernahme der Funktion bis zur Neuwahl. Der Verantwortungs- und Entscheidungsbereich des Vorstandes sowie die Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in der Clubordnung geregelt.

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zur Beratung zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

An den Vorstandssitzungen können die Sprecher der Sektionen und der Jugendsprecher sowie andere durch den Vorstand geladene Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben das Einspruchsrecht, wenn es um Angelegenheiten aus ihrem Bereich geht.

Dieses Thema muss der Vorstand neu beraten und entscheiden bzw. an die Mitgliederversammlung delegieren.

Über die Beratungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

Das Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb eines Monats per E-Mail und durch Aushang im Vereinsgebäude zugänglich gemacht werden. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, schriftlich erhoben werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sollten fliegerische Erfahrung besitzen und bereits drei Jahre aktiv im Verein tätig gewesen sein. Das Mindestalter für eine Wahlfunktion im Verein (außer Jugendsprecher) beträgt 18 Jahre.

Der Vorstand wird zur Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln.

Der Wahlablauf ist in der Wahlordnung geregelt.

Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der beschlussfähigen Mitgliederversammlung auf sich vereinigen kann. Bei der Neuwahl ist eine Wiederwahl zulässig.

Eine vorzeitige Neuwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes oder des gesamten Vorstandes ist auf einer Mitgliederversammlung möglich, wenn durch das vorzeitige Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit Nachfolger gewählt werden müssen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (außer des Vorsitzenden) entscheidet der Vorstand eigenständig über die Übernahme der Funktion durch andere Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl.

(3) *Der Rechtsausschuss*

Der Rechtsausschuss kann von jedem Mitglied angerufen werden, wenn es sich durch Entscheidungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung benachteiligt fühlt.

Der Rechtsausschuss erarbeitet zum betreffenden Fall eine Beschlussempfehlung für die Mitgliederversammlung, die auf dieser Basis abschließend entscheidet.

Der Rechtsausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern verschiedener Sektionen des Vereins.

Der Rechtsausschuss wird für 3 Jahre auf einer Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.

Mitglieder des Rechtsausschusses können nicht in eigener Sache tätig sein. In einem solchen Fall wird durch den Vorstand ein neues Mitglied für den Rechtsausschuss bestimmt.

(4) *Finanzkontrollorgan*

Das Finanzkontrollorgan ist eine Einrichtung zur Kontrolle des Finanzhaushaltes des Vereins, das im Auftrag der Mitgliederversammlung die Kassenführung des Schatzmeisters prüft und den Finanzkontrollbericht erstellt.

Das Finanzkontrollorgan, das aus zwei ordentlichen Mitgliedern als Kassenprüfer besteht, wird zur Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Kassenprüfer gewählt.

(5) *Jugendsprecher und Sprecher einzelner Sektionen*

Die Jugendlichen und die Mitglieder der einzelnen Sektionen können Sprecher wählen.

Der Jugendsprecher ist von den Jugendlichen in Eigenständigkeit vor einer Jahreshauptversammlung mit Wahl zu wählen.

Diese Regelung gilt adäquat für die Sprecher der Sektionen.

Für die Wahl eines Sprechers müssen mindestens 5 ordentliche Mitglieder je Sektion organisiert sein.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus den Funktionen entscheiden die betreffenden Mitglieder eigenständig innerhalb von 8 Wochen über die Neubesetzung.

Die Verantwortungsbereiche sind in der Clubordnung geregelt.

§ 7

Mittel

Die Finanzierung des Vereins erfolgt über Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Einnahmen aus Gästeflügen zu Selbstkostenpreisen, Spenden durch vom Verein organisierte Initiativen und Zuschüsse.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Gebühren und deren Arten sowie die Gastflugtarife sind in der Gebührenordnung geregelt, die jährlich zur Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die in den jeweiligen Sektionen erwirtschafteten finanziellen Mittel sind vorrangig innerhalb dieser zu verwenden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- als ordentliches Mitglied auf den Mitgliederversammlungen mit seiner Stimme die Arbeitsrichtung des Vereins zu beeinflussen;
- die Mittel und Einrichtungen des Vereins in Übereinstimmung mit den rechtlichen Bestimmungen und der Clubordnung zu nutzen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Satzung und die Clubordnung anzuerkennen und einzuhalten;
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und umzusetzen;
- den Verein in seinen Bestrebungen zur luftsportlichen Tätigkeit tatkräftig mit seinen Arbeitsleistungen und Mitgliedsbeiträgen entsprechend der Clubordnung zu unterstützen.

Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung zur Stellungnahme aufgefordert werden.

§ 9

Änderung der Satzung, und der Clubordnung

(1) Eine Satzungsänderung ist nur zur Jahreshauptversammlung möglich. Sie setzt voraus dass dem Vorstand vier Wochen vor Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres ein schriftlicher Antrag eines oder mehrerer Mitglieder mit konkret formuliertem Änderungsantrag vorliegt.

Der Änderungsantrag ist jedem Mitglied mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zur Kenntnis zu geben. Jedes Mitglied ist bei Bekanntgabe einer Änderung verpflichtet, sich selbstständig über den Inhalt der Änderung zu informieren. Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Satzungsänderung gilt als beschlossen, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden ordentlichen Mitglieder zugestimmt hat. Die Stimmabgabe der nicht erscheinenden Mitglieder kann schriftlich erfolgen. Diese muss jedoch zum Termin der Versammlung vorliegen. In zwingenden Fällen ist eine Satzungsänderung auf einer durch den Vorstand geladenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Die Ladungsfristen sowie Ladungsformen gelten wie bei einer ordentlichen Jahreshauptversammlung.

(2) Die Clubordnung regelt das Vereinsleben. Sie setzt sich zusammen aus:

- | | |
|-------------|---|
| Abschnitt 1 | - Allgemeines |
| Abschnitt 2 | - Flugbetrieb |
| Abschnitt 3 | - Instandhaltung |
| Abschnitt 4 | - Modellsport |
| | |
| Anlage 1 | - Gebührenordnung für das laufende Kalenderjahr |
| Anlage 2 | - Jugendordnung |
| Anlage 3 | - Jahresterminplan |
| Anlage 4 | - Wahlordnung |
| Anlage 5 | - Schlüsselordnung des Vereins |

Die Clubordnung kann auf jeder beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden. Diese Beschlüsse sind anschließend für das laufende Kalenderjahr bindend.

Für die Allgemeingültigkeit bedarf es des Beschlusses der Jahreshauptversammlung.

In begründeten dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, zur Abwehr von Schäden oder Nachteilen für den Verein Änderungen zu beschließen.

Über diese Festlegungen sind die Mitglieder per E-Mail und Aushang im Vereinsgebäude oder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

Die Clubordnung ist bindend für alle Nutzer der Einrichtungen sowie der Technik, die in der Verantwortung des Vereines liegen. Besondere Nutzungsbestimmungen können durch die Clubordnung oder Entscheidung des Vorstandes erlassen werden.

§ 10

Rechtsvertretung und Haftung

Der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter haben Einzelvertragsmacht gemäß § 26 (2) BGB. Die Haftung für die aus der Tätigkeit des Vereins und deren Organe entstehenden Forderungen durch Dritte wird durch den Abschluss entsprechender Versicherungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gewährleistet. Dies hat in Übereinstimmung mit gültigen Gesetzen und Richtlinien zu erfolgen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller ordentlichen Mitglieder herbeigeführt werden. Die Stimmabgabe der nicht erscheinenden Mitglieder kann schriftlich erfolgen, diese muss jedoch bis zum Termin der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützig wirkenden Deutschen Aero Club-Landesverband Mecklenburg/Vorpommern e.V. Dieser hat dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Flugsports, satzungsgerecht zu verwenden. Die Auflösung ist innerhalb von drei Monaten nach Beschluss ordnungsgemäß durchzuführen. Die Richtigkeit ist von einer abschließenden Mitgliederversammlung zu bestätigen und der Vorstand zu entlasten. Das Protokoll ist beim zuständigen Amtsgericht und Finanzamt einzureichen.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Satzung in der hier vorliegenden Fassung wurde auf der Jahreshauptversammlung

am 17.01.2009 beschlossen.